



Versicherungsbestätigung für
Ihre ReiseCard



Genossenschaftliche FinanzGruppe
Volksbanken Raiffeisenbanken

Wichtige Angaben für den Notruf



Nennen Sie uns bitte Ihre Telefon-Nummer und den Zeitpunkt, zu dem wir Sie erreichen können. Wir rufen Sie an, auf unsere Kosten. Sie können uns dann ausführlich Ihre Probleme schildern. Um schnell helfen zu können, geben Sie uns bitte schon beim ersten Kontakt an:

- Ihre Kreditkarten-Nummer
- Ihren jetzigen Aufenthaltsort mit Telefon-Nummer
- Ihren Namen
- ggf. die Erkrankung, Verletzung
- ggf. den Aufenthaltsort der betroffenen Person (Klinik, Hotel, Arzt mit Tel.-Nr. und Adresse)
- ggf. das amtliche Kennzeichen Ihres Fahrzeuges sowie
- ggf. Fabrikat und Baujahr Ihres Fahrzeuges

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Versicherungsbestätigung zur ReiseCard	4
A. Allgemeine Bestimmungen	5
B. Besondere Bestimmungen und Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	11
1. Reiserücktrittskosten-/Reiseabbruch-Versicherung	11
2. Reisegepäck-Versicherung	17
3. Reise-Service-Hotline	25
4. Ergänzende Bestimmungen	29

Versicherungs- bestätigung zur ReiseCard

Die DZ BANK AG (Versicherungsnehmer) hat zu Ihren Gunsten – als Inhaber einer gültigen ReiseCard – Versicherungsverträge mit folgendem Versicherungsschutz bei den in den Besonderen Bestimmungen genannten Versicherern der R+V Versicherungsgruppe vereinbart:

Reiserücktrittskosten-/Reiseabbruch-Versicherung

Der Versicherer übernimmt die vertraglichen Stornokosten bei Rücktritt vor Reiseantritt, sowie bei Reiseabbruch die Rückreisekosten aus wichtigen Gründen wie z. B. Tod, Unfall, unerwartete schwere Erkrankung, betriebsbedingte Arbeitslosigkeit und Wiedereinstellung nach Arbeitslosigkeit. Ferner ersetzt der Versicherer die Kosten für noch nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen bei Abbruch der Reise.

Reisegepäck-Versicherung

Der Versicherer ersetzt Schäden am Reisegepäck, die durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen entstanden sind.

Darüber hinaus hat die DZ BANK zu Ihren Gunsten folgende Dienstleistungsvereinbarung mit der R+V Service Center GmbH geschlossen:

Reise-Service-Hotline

Der Dienstleister erbringt organisatorische Hilfe bei einer persönlichen Notlage auf einer Auslandsreise (z. B. Information über ärztliche Betreuung, telefonischer Dolmetschersupport, Unterstützung bei Verlust von Zahlungsmitteln).

Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes bzw. der Dienstleistung sind den nachfolgenden Bestimmungen sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) je Versicherungsart zu entnehmen.

A. Allgemeine Bestimmungen

Stand: 01.01.2013

1. Grundlage des Versicherungsschutzes bzw. des Anspruchs auf Dienstleistung

Der Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes bzw. des Anspruchs auf Dienstleistung ergeben sich aus den Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) je Versicherungsart sowie den gesetzlichen Regelungen.

2. Versicherte bzw. für die Dienstleistung berechnigte Personen; Versicherte Reisen

(1) Versichert bzw. für die Dienstleistung berechnigt sind Sie als Inhaber einer gültigen ReiseCard, soweit Sie sowohl Ihren Wohnsitz als auch Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Vertragsstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben.

(2) Ist die Voraussetzung nach (1) erfüllt, sind darüber hinaus folgende Personen auf Reisen versichert bzw. für die Dienstleistung berechnigt:

- a) Ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner bzw. Lebensgefährte, der mit Ihnen einen gemeinschaftlichen Wohnsitz hat,
- b) unverheiratete eigene Kinder oder unverheiratete Kinder des Versicherten nach a) – einschließlich Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder –
 - bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs,
 - bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, wenn sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung befindet (z. B. Studium) oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leistet.

Voraussetzung ist, dass auch diese Personen sowohl ihren Wohnsitz als auch gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Vertragsstaat der EU/des EWR haben.

(3) In der Reiserücktrittskosten-/Reiseabbruch- sowie Reisegepäck-Versicherung sind die Personen nach (2) nur dann versichert, wenn sich diese auf gemeinsamen Reisen

mit Ihnen befinden und in der Reisebestätigung mit aufgeführt sind.

(4) Versichert sind alle Reisen, unter der Voraussetzung, dass Ihre Kreditkarte auf Ihren Namen, also eine natürliche Person, beantragt und ausgestellt wurde.

(5) In der Reiserücktrittskosten-/Reiseabbruch-Versicherung und Reisegepäckversicherung besteht Versicherungsschutz für Reisen, die vollständig mit der ReiseCard gezahlt wurden.

3. Geltungsbereich

(1) Reiserücktrittskosten-/Reiseabbruch- und Reisegepäck-Versicherung

Versicherungsschutz besteht weltweit.

(2) Reise-Service-Hotline

Die Dienstleistung wird weltweit erbracht, außer in dem Vertragsstaat der EU/des EWR, in dem Sie bzw. die versicherte Person sowohl ihren Wohnsitz als auch gewöhnlichen Aufenthalt hat (Ausland).

4. Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes bzw. des Anspruchs auf Dienstleistung; Ruhender Versicherungs-/Dienstleistungsvertrag

(1) Beginn des Versicherungsschutzes bzw. des Anspruchs auf Dienstleistung

Soweit in den AVB oder in der Dienstleistungsbeschreibung nicht etwas anderes bestimmt ist, besteht Versicherungsschutz bzw. Anspruch auf Dienstleistung – vorbehaltlich des ordnungsgemäßen Zustandekommens des Kreditkartenvertrags – mit Anlegen einer Kreditkartenkontonummer im System des Kartenausstellers.

(2) Dauer des Versicherungsschutzes bzw. des Anspruchs auf Dienstleistung

- a) Für die Reise-Service-Hotline wird die Dienstleistung für die jeweils ersten 45 Tage aller vorübergehenden Auslandsaufenthalte erbracht.
- b) In der Reiserücktrittskosten-/Reiseabbruch- und Reisegepäck-Versicherung besteht Versicherungsschutz unabhängig von der jeweiligen Reisedauer.

(3) Ende des Versicherungsschutzes bzw. des Anspruchs auf Dienstleistung

Soweit in den AVBs oder in der Dienstleistungsbeschreibung nicht etwas anderes bestimmt ist, endet der Versicherungsschutz bzw. der Anspruch auf Dienstleistung mit Ablauf des Kreditkartenvertrags.

In den Fällen, in denen der Kreditkartenvertrag vorzeitig beendet wird, endet der Versicherungsschutz bzw. der Anspruch auf Dienstleistung mit Ablauf des Zeitraums, für den Sie letztmalig die Kartengebühr entrichtet haben.

(4) Ruhender Versicherungs-/Dienstleistungsvertrag

- a) Sofern Sie Ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt während der Laufzeit des Kreditkartenvertrags in einen anderen Staat, der nicht Vertragsstaat der EU/des EWR ist, verlegen, ruht der Versicherungs-/Dienstleistungsvertrag insgesamt für alle versicherten bzw. für die Dienstleistung berechtigten Personen. Er lebt wieder auf, sofern Nr. 2 Abs. 1 wieder erfüllt ist.
- b) Verlegt eine versicherte/berechtigte Person nach Nr. 2 Abs. 2 ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt während der Laufzeit des Kreditkartenvertrags in einen anderen Staat, der nicht Vertragsstaat der EU/des EWR ist oder befindet sich der Wohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt nicht mehr in demselben Staat der EU/des EWR, ruht der Versicherungs-/Dienstleistungsvertrag für diese Person.
Er lebt wieder auf, sofern die Rückverlegung sowohl des Wohnsitzes als auch des gewöhnlichen Aufenthalts in demselben Staat der EU/des EWR erfolgt ist.

5. Beitragszahlung

Den Beitrag für diese Versicherungen/Dienstleistung trägt die DZ BANK AG aus der Karten-Gebühr.

6. Rechte und Ansprüche im Versicherungsfall

Die Ausübung der Rechte im Versicherungsfall steht Ihnen als Karteninhaber bzw. den versicherten Personen direkt zu (§ 44 Versicherungsvertragsgesetz – VVG), es sei denn, in den besonderen Bestimmungen oder jeweiligen AVBs ist etwas anderes festgelegt.

7. Obliegenheiten im Versicherungsfall; Rechtsfolgen bei Verletzung

(1) Die Obliegenheiten im Versicherungsfall ergeben sich aus den besonderen Bestimmungen und jeweiligen AVBs.

(2) Die unverzügliche Meldung des Versicherungsfalls ist direkt an den betreffenden Versicherer zu richten. Die Anschriften sind den jeweiligen besonderen Bestimmungen zu entnehmen.

(3) Wird eine der Obliegenheiten nach (1) und (2) vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

(4) Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

(5) Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

(6) Alle für den Karteninhaber getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.

(7) Ist der Versicherer Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung ganz oder teilweise frei, so gilt dies auch gegenüber den mitversicherten Personen.

8. Verpflichtung Dritter und Mehrfachversicherung

(1) Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband, Verein oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche den Leistungsverpflichtungen der Versicherer vor.

(2) Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an den Versicherer, wird der Versicherer Ihnen gegenüber abweichend von 1. in Vorleistung treten.

(3) Sofern anderweitiger Versicherungsschutz für dieselben Gefahren besteht oder eine Entschädigung oder Leistung aufgrund des eingetretenen Versicherungsfalles auch bei einem anderen Versicherer/Risikoträger erlangt werden kann, gehen die anderen vertraglichen Ansprüche diesem

Vertrag vor. Ist auch in dem anderen Vertrag eine subsidiäre (nachrangige) Deckung des dortigen Versicherers/Risiko-trägers vereinbart, so geht dennoch die von uns verwandte Vereinbarung vor.

9. Verjährung; Anzeigen, Willenserklärungen

(1) Die Ansprüche aus den Versicherungsverträgen ver-jähren in drei Jahren. Die Frist berechnet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen die Entscheidung des Versicherers in Textform zugeht.

(2) Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in den jeweiligen AVBs nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

10. Anzuwendendes Recht; Gerichtsstand

(1) Für diese Verträge gilt deutsches Recht.

(2) Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen Sie oder die versicherte Person ist das Gericht des Ortes zu-ständig, an dem Sie oder die versicherte Person ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhn-lichen Aufenthalt hat.

(3) Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt von Ihnen oder der versicherten Person oder bei dem Gericht am Sitz des jeweiligen Versicherers anhängig gemacht werden.

(4) Verlegen Sie oder die versicherte Person nach Vertrags-schluss ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedsstaat der EU oder Vertrags-staat des EWR ist, oder ist ihr Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleich-behandlung angesprochen.

Sofern ein Inhaber der ReiseCard im Besitz mehrerer gültiger Kreditkarten ist, können die Versicherungsleistun-gen nur einmal in Anspruch genommen werden.

B. Besondere Bestimmungen und Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

1. Reiserücktrittskosten-/Reiseabbruch-Versicherung

Versicherer

Versicherer ist die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg. Diese ist ein Unternehmen der R+V-Versicherungsgruppe.

Die Vertragsbetreuung erfolgt über die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft Frankfurt, Voltastraße 84, 60486 Frankfurt.

Sie erreichen diese Tag und Nacht unter der Telefonnummer +49 (0) 611 999-333.

Vertragsgrundlage

Allgemeine Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung für Inhaber der ReiseCard (ABRV), sowie die Sonderbedingungen zu den ABRV für gemietete Ferienwohnungen.

„Allgemeine Bedingungen für die Reise- rücktrittskosten-Versicherung für Inhaber der ReiseCard (ABRV)“

**Stand: 01.01.2013 – Versicherungsschutz gilt für
Reisen, die ab dem 01.01.2013 gebucht wurden.**

§ 1 Gegenstand der Versicherung (Versicherungsfall)

Für Reisen, die eine natürliche Person gebucht hat, ersetzt der Versicherer – im Folgenden KRAVAG genannt – Aufwendungen nach § 2, wenn infolge einer der nachstehend genannten Gründe entweder die Reiseunfähigkeit nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zuge-
mutet werden kann. KRAVAG ist leistungspflichtig, wenn sich folgende Risiken für den Karteninhaber oder für eine der versicherten Personen auf gemeinsamer Reise mit dem Karteninhaber verwirklicht haben:

- (1)** Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankungen eines Versicherten, seines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, seines im gemeinschaftlichen Wohnsitz wohnenden Lebensgefährten, seiner Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder;
- (2)** Impfunverträglichkeiten eines Versicherten;
- (3)** Schwangerschaft einer Versicherten;
- (4)** Schaden am Eigentum eines Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder sofern zur Schadenfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist;
- (5)** Verlust des Arbeitsplatzes eines Versicherten aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
- (6)** Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch einen Versicherten, sofern diese bei Reisebuchung arbeitslos war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat.

§ 2 Leistungsumfang

KRAVAG leistet bei Eintritt eines Versicherungsfalls nach § 1

(1) bei Nichtantritt der Reise.

Ersetzt werden die einem Reiseunternehmer oder einem anderen vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten.

(2) bei vorzeitigem Abbruch der Reise.

Ersetzt werden

- a) die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten. Voraussetzung ist, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt.
Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugklasse ersetzt. Durch die Entschädigung der Kosten der vorzeitigen Rückreise entfällt der Anspruch auf die Erstattung der Kosten der ursprünglich geplanten Rückreise.
- b) Aufwendungen des Versicherten für gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Leistungen.

(3) bei verspätetem Antritt der Reise.

Ersetzt werden

- a) die nachweislich entstandenen zusätzlichen Hinreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten. Voraussetzung ist, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Hinreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugklasse ersetzt. Erstattet werden die Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.
- b) Aufwendungen des Versicherten für gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Leistungen.

(4) bei nachträglicher Rückreise.

Ersetzt werden die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten. Voraussetzung ist, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt.

Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugklasse ersetzt. Durch die Entschädigung der Kosten der nachträglichen Rückreise entfällt der Anspruch auf die Erstattung der Kosten der ursprünglich geplanten Rückreise. Die durch die Verlängerung angefallenen Unterkunftskosten sind nicht versichert.

(5) Kosten für ärztliche Bescheinigungen zum Nachweis des Versicherungsfalles bis zum 2,3-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

§ 3 Versicherungssummen

Die Versicherungssumme je Familie und Schadenfall beträgt 10.000 EUR, je versicherte Person und Schadenfall jedoch höchstens 5.000 EUR.

§ 4 Selbstbehalt

Bei jedem Versicherungsfall beträgt der Selbstbehalt je Reise 100 EUR. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so beträgt der Selbstbehalt 20%, mindestens 100 EUR.

§ 5 Leistungsvoraussetzungen

Die Reise wurde während der Dauer des Versicherungsschutzes gebucht und vollständig mit der ReiseCard bezahlt.

§ 6 Ausschlüsse

(1) Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung eines verstorbenen Versicherten.

(2) Nicht versichert sind

- a) Kosten für Eintrittskarten, Lizenzgebühren, Parkplatzgebühren und Skipässe,
- b) Gebühren für die Beschaffung von Reisedokumenten, z. B. Visum, ESTA usw.,
- c) Kreditkartengebühren, Bearbeitungsgebühren,
- d) Impfgebühren.

(3) KRAVAG haftet nicht für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie.

(4) KRAVAG ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für den Versicherten der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung oder bei der Buchung der Reise voraussehbar war oder der Versicherte ihn vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 7 Obliegenheiten des Versicherten im Versicherungsfall

Der Versicherte ist verpflichtet

(1) der KRAVAG den Eintritt des Versicherungsfalls unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle oder bei bereits angetretener Reise beim Reiseveranstalter zu stornieren;

(2) der KRAVAG jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihr alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeit bzw. Schwangerschaft im Sinne von § 1 unter Beifügung der Buchungsunterlagen einzureichen;

(3) auf Verlangen der KRAVAG die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.

(4) bei psychischen Erkrankungen der KRAVAG ein fachärztliches Attest einzureichen.

§ 8 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht der KRAVAG dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

Sonderbedingungen zu den ABRV für gemietete Ferienwohnungen

Bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen oder Ferienappartements in Hotels gilt § 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung für Inhaber der ReiseCard (ABRV) in folgender Fassung:

KRAVAG leistet Entschädigung:

- bei Nichtbenutzung der Ferienwohnung, des Ferienhauses oder Ferienappartements im Hotel aus einem der in § 1 ABRV genannten Gründe für die dem Vermieter oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;
- bei vorzeitiger Aufgabe der Ferienwohnung, des Ferienhauses oder des Ferienappartements im Hotel oder bei verspäteter Anreise aus einem der in § 1 ABRV genannten wichtigen Gründe für den nicht abgewohnten Teil der Mietkosten, falls eine Weitervermittlung nicht gelungen ist.

Die übrigen Bestimmungen der ABRV gelten sinngemäß.

2. Reisegepäck-Versicherung

Versicherer

Versicherer ist die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg. Diese ist ein Unternehmen der R+V-Versicherungsgruppe.

Die Vertragsbetreuung erfolgt über die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft Frankfurt, Voltastraße 84, 60486 Frankfurt.

Sie erreichen diese Tag und Nacht unter der Telefonnummer +49 (0) 611 999-333.

Vertragsgrundlage

Allgemeine Bedingungen für die Reisegepäck-Versicherung für Inhaber der ReiseCard (AVBR 1992 – Fassung 2008).

§ 1 Versicherte Sachen

1. Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden sind nicht versichert.

Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes der Versicherten aufbewahrt werden (z.B. in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen), gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.

2. Falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte jeweils mit Zubehör sind nur versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden. Außenbordmotoren sind stets ausgeschlossen.

3. Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör, sind – unbeschadet der Entschädigungsgrenze in § 4 Nr. 1 – nur versichert, solange sie
- a) bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
 - b) in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - c) einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
 - d) sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden; Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.
- Pelze, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind.

4. Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art, Auto- und Mobiltelefone sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör, einschließlich Fahrräder, Hängegleiter und Segelsurfgeräte (Falt- und Schlauchboote siehe aber Nr.2). Ausweis-papiere (§ 9 Nr. 1d)) sind jedoch versichert.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht

1. wenn versicherte Sachen abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
2. während der übrigen Reisezeit für die in Nr. 1 genannten Schäden durch
 - a) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);
 - b) Verlieren – hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen – bis zur Entschädigungsgrenze in § 4 Nr. 2;
 - c) Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten;

- d) bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee;
- e) Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion;
- f) höhere Gewalt;

3. wenn Reisegepäck nicht fristgerecht ausgeliefert wird (den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie der Versicherte erreicht).

Ersetzt werden die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe bis zu 10 % der Versicherungssumme, höchstens 400,- EUR.

§ 3 Ausschlüsse

1. Ausgeschlossene Gefahren

- a) des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse oder innerer Unruhen;
- b) der Kernenergie¹;
- c) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.

2. Nicht ersatzpflichtige Schäden

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die

- a) verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß;
- b) während des Zeltens oder Campings innerhalb des hierfür benutzten Geländes eintreten.

§ 4 Begrenzt ersatzpflichtige Schäden

1. Schäden an Pelzen, Schmucksachen und Gegenständen aus Edelmetall sowie an Foto-, Filmapparaten und tragbaren Videosystemen jeweils mit Zubehör (§ 1 Nr. 3) werden je Versicherungsfall insgesamt mit höchstens 50 v. H. der Versicherungssumme ersetzt. § 5 Nr. 1 d) und Nr. 2 Satz 2 bleiben unberührt.

2. Schäden

- a) durch Verlieren (§ 2 Nr. 2 b)),
- b) an Geschenken und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden, werden jeweils insgesamt mit bis zu 10 v. H. der Versicherungssumme, maximal mit 400,- EUR je Versicherungsfall ersetzt.

§ 5 Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen und Wassersportfahrzeugen

1.

- a) Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern besteht nur, soweit sich das Reisegepäck in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befindet.
- b) Der Versicherer haftet im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe nur, wenn nachweislich
 - aa) der Schaden tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist oder
 - bb) das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage – Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung stehen, genügen nicht – abgestellt war oder
 - cc) der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.
- c) Kann der Versicherungsnehmer keine der unter b) genannten Voraussetzungen nachweisen, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 250,- EUR begrenzt.
- d) In unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern nicht versichert sind Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate oder tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör.

2. Im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- und Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, solange sich die Sachen in einem festumschlossenen und durch Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (Kajüte, Backkiste o. Ä.) des Wassersportfahrzeuges befinden. Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug nicht versichert.

3. Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit eines Versicherten oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z.B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes o. Ä.

4. Verletzt der Versicherte eine dieser Obliegenheiten, so richten sich die Rechtsfolgen nach dem AT Ziffer 7.

§ 6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes;

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem zum Zwecke des unverzüglichen Antritts der Reise die versicherten Sachen aus der ständigen Wohnung des Versicherten entfernt werden und endet, sobald die versicherten Sachen dort wieder eintreffen. Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft vor der ständigen Wohnung entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit dieser Ankunft.

2. Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb des Wohnorts des Versicherten gelten nicht als Reisen.

§ 7 Versicherungswert; Versicherungssumme

1. Die Versicherungssummen, die der Versicherer übernimmt, betragen

– 3.500,- EUR je Familie und Schadenfall

jedoch maximal

– 1.500,- EUR je versicherte Person und Schadenfall.

Auf der Reise erworbene Geschenke und Reiseandenken bleiben unberücksichtigt.

2. Als Versicherungswert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherten anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).

§ 8 Selbstbehalt

Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von 100,- EUR.

§ 9 Entschädigung; Erst-Risiko-Versicherung

1. Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer

a) für zerstörte oder abhandengekommene Sachen ihren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts;

b) für beschädigte reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert;

c) für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger nur den Materialwert;

d) für die Wiederbeschaffung von Personal-Ausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeug-Papieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

2. Die Entschädigungsleistung des Versicherers erfolgt bis zur Höhe der Versicherungssumme gemäß § 7 auf Erstes Risiko (Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung).
3. Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

§ 10 Obliegenheiten

1. Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat
 - a) Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten;
 - b) alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Er hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann, und auf Verlangen ein Verzeichnis über alle bei Eintritt des Schadens gemäß § 1 versicherten Sachen vorzulegen.
2. Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung gemäß § 2 Nr. 3) oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.
3. Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Der Versicherte hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen. Bei Schäden durch Verlieren (§ 2 Nr. 2 b)) hat der Versicherte Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen.

§ 11 Besondere Verwirkungsgründe

1. Führt der Versicherte den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem

der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Versucht der Versicherte den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

§ 12 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagzahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit einem Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 BGB zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 % und höchstens mit 6 % pro Jahr, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird.

Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

3. Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagzahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.

4. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherten eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Zahlung aufschieben.

¹ Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

3. Reise-Service-Hotline

Dienstleister

Dienstleister ist die R+V Service Center GmbH, Abraham-Lincoln-Straße 11, 65189 Wiesbaden. Sie erreichen diese Tag und Nacht unter der Telefonnummer +49 (0) 611 999-333

Leistungsgegenstand

Wir stehen rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr bei Notfällen während einer Auslandsreise mit Rat und Tat zur Seite. Soweit diese Unterstützung nicht bereits durch die Versicherungsleistungen im Kreditkartenangebot abgedeckt ist, erhalten Sie die untenstehende Beratung und Informationen sowie im Einzelfall konkrete Organisationsunterstützung. Unternehmen wir in diesem Zusammenhang Maßnahmen in Ihrem Auftrag, tragen Sie durch die Einbindung von weiteren Dienstleistern oder die Beschaffung von Sachen die hierdurch anfallenden Kosten direkt.

Leistungsumfang

– **Medizinischer Notfallservice**

Für den Fall einer medizinischen Notsituation im Ausland bieten wir Informationen über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung vor Ort und benennen deutschsprachige und/oder englischsprachige Ärzte und sonstige Nothelfer vor Ort. Darüber hinaus informieren wir über prophylaktische Impfungen für spezifische Reisezielländer.

– **Telefonischer Online-Dolmetschersupport**

Bei Verständigungsschwierigkeiten im Rahmen eines Arzt-, Krankenhaus- oder Behördenbesuchs im Ausland besteht die Möglichkeit einer unmittelbaren telefonischen Dolmetscherunterstützung. Die Leistung wird je nach Situation unmittelbar oder nach telefonischer Verabredung von Ort und Zeitpunkt zwischen Ihnen und uns erbracht. Zur Unterstützung kann in diesen Fällen alternativ ein Dolmetscher oder Übersetzer vor Ort vermittelt werden. Anfallende Kosten des in Anspruch genommenen Dolmetschers und/oder Übersetzters gehen zu Ihren Lasten.

– Hilfestellung bei Verlust von Reisezahlungsmitteln

Bei Verlust Ihrer Reisezahlungsmittel im Ausland unterstützen wir in finanziellen Notlagen, bei Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen der Reisezahlungsmittel primär durch die Kontaktaufnahme mit Ihrer Hausbank zur Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit im Ausland. Sollte Ihre Zahlungsfähigkeit auf diesem Weg binnen 24 Stunden nicht hergestellt werden können, stellen wir Ihnen ein rückzahlbares Darlehen von bis zu 1.500,- EUR pro Reise zur Verfügung. Die Handhabung richtet sich nach den unten stehenden Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung eines Bargelddarlebens bei Reisezahlungsmittelverlust im Ausland.

– Chauffeur- und Ersatzfahrervermittlung

Benötigen Sie während eines Auslandsaufenthaltes einen Chauffeur oder Ersatzfahrer, können wir diesen Kontakt vermitteln. Anfallende Kosten des in Anspruch genommenen Chauffeurs- und/oder Ersatzfahrerdienstes gehen zu Ihren Lasten.

– Juristischer Notfallservice

Geraten Sie in eine Notsituation, in der Sie juristische Hilfe im Ausland benötigen, benennen wir deutschsprachige und/oder englischsprachige Rechtsanwälte und/oder Dolmetscher vor Ort und stellen Kontakt zur Botschaft und/oder Konsulaten vor Ort her.

Haftung

Die R+V Service Center GmbH übernimmt keine Haftung für Daten, die der Karteninhaber an die R+V Service Center GmbH übermittelt und die von der R+V Service Center GmbH weitergeleitet werden.

Allgemeine Bedingungen für die Gewährung eines Bargelddarlehens bei Reisezahlungsmittelverlust im Ausland

1. Der Dienstleister gewährt dem Kreditkarteninhaber Unterstützung bei vollständigem Verlust seines Bargelds und sonstiger Reisezahlungsmittel während eines Aufenthalts im Ausland.
2. Der Verlust des Bargeldes und der Reisezahlungsmittel ist binnen 24 Stunden ab dem Bemerkten des Verlustes telefonisch über die Notrufnummer des Dienstleisters anzu-melden.
3. Im Fall eines ordnungsgemäß gemeldeten Bargeldverlustes (durch Raub, Diebstahl oder sonstigen Verlust) durch den Kreditkarteninhaber versucht der Dienstleister binnen 24 Stunden ab Eingang der Meldung des Kreditkarteninhabers durch Kontaktaufnahme mit dessen Hausbank die zur Verfügungstellung von Barmitteln durch die Hausbank an den Kreditkarteninhaber zu bewerkstelligen.
4. Misslingt die Beschaffung von Geldmitteln über die Hausbank des Kreditkarteninhabers, stellt die R+V Service-Center GmbH dem Kreditkarteninhaber auf dem für den Aufenthaltsort des Kreditkartenkunden schnellstmöglichen Zahlungsweg ein rückzahlbares Darlehen in Höhe von bis zu 1.500,- EUR pro Auslandsreise zur Verfügung.
5. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Darlehens ist, dass der Verlust unverzüglich und gleichzeitig mit dem Verlust der registrierten DZ BANK Kreditkarte gemeldet wird. Des Weiteren ist die Übersendung der Kopie einer polizeilichen Anzeige über den Verlust des Bargeldes und der sonstigen Reisezahlungsmittel sowie ein Nachweis über die Höhe des zum Zeitpunkt des Abhandenkommens vorhandenen Bargelds vorzulegen.
6. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Bargeld-darlehens ist ferner, dass sich der Kreditkartenkunde außerhalb seines Hauptwohnsitzes im Ausland befindet.
7. Die Gewährung eines rückzahlbaren Darlehens in Höhe von bis zu 1.500,- EUR erfolgt für die angebrochene Reise nur, wenn alle während einer früheren Reise ausgezahlten Darlehensbeträge bereits zurückgezahlt wurden. Die Beweislast für die Rückzahlung trägt der Kreditkarteninhaber.
8. Die Rückzahlung eines gewährten Darlehens ist vom Kreditkarteninhaber unmittelbar nach Rückkehr von der Reise, während der ihm das Darlehen gewährt wurde, in bis zu drei aufeinander folgenden Monatsraten auf das für die

Darlehensrückzahlung angegebene Konto des Dienstleisters zu zahlen. Die Rückzahlung bzw. Zahlung der ersten Monatsrate erfolgt spätestens vier Wochen nach Rückkehr von der Reise.

9. Bei Vorliegen aller oben genannter Voraussetzungen wird das Darlehen in vereinbarter Höhe dann gewährt und ausgezahlt, wenn der Kreditkarteninhaber eine ihm für diesen Fall übermittelte vorformulierte Erklärung unterzeichnet zurückgesandt hat. Für diese Darlehensvereinbarung wird der Kommunikationsweg der Faxübermittlung vereinbart.

Stand: 01.01.2013

4. Ergänzende Bestimmungen

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 44 Rechte des Versicherten

(1) Bei der Versicherung für fremde Rechnung stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherten zu. Die Übermittlung des Versicherungsscheins kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.

(2) Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers nur dann über seine Rechte verfügen und diese Rechte gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist.

§ 82 Abwendung und Minderung des Schadens

(1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

(2) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere am Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, so hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

(3) Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 83 Aufwendungsersatz

(1) Der Versicherer hat Aufwendungen des Versicherungsnehmers nach § 82 Abs. 1 und 2, auch wenn sie erfolglos bleiben, insoweit zu erstatten, als der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

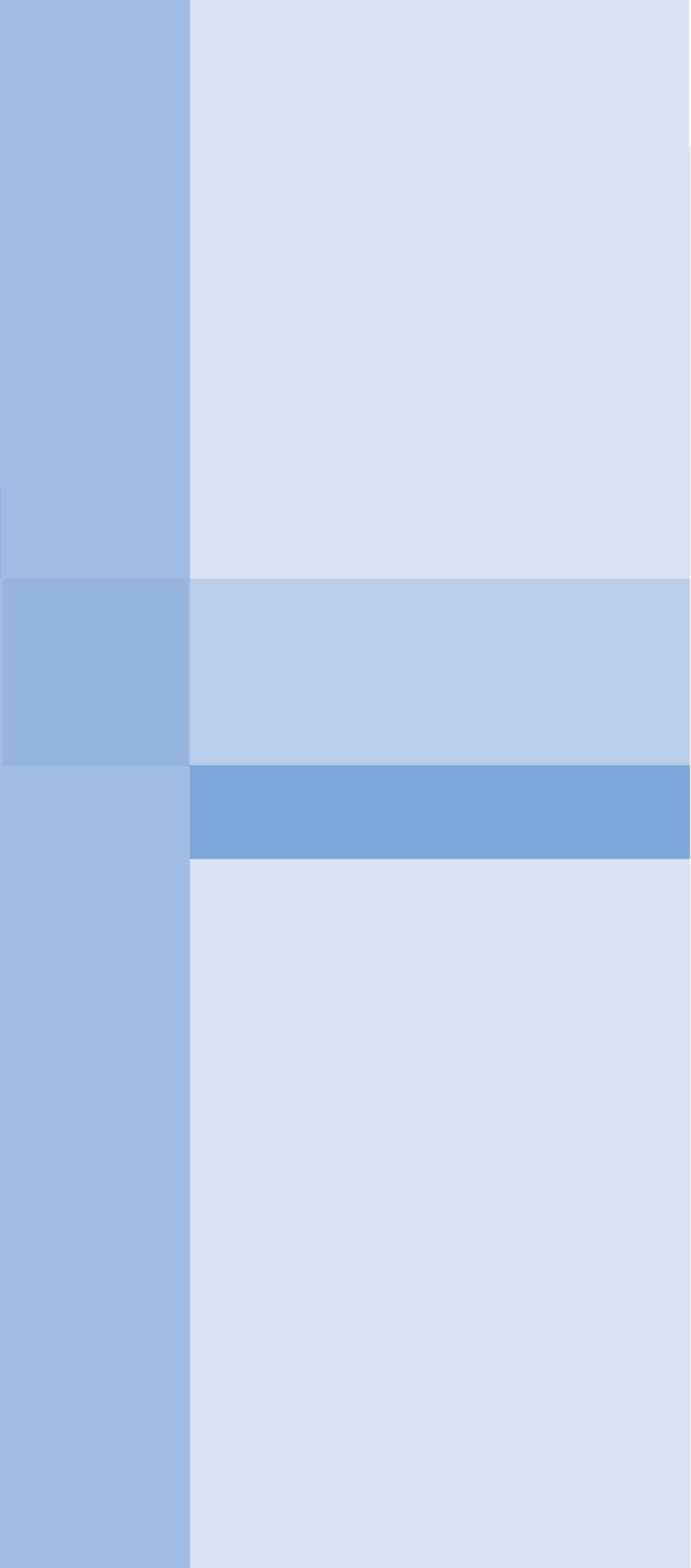
(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Bei Problemen/Beschwerden können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfverfahren bei dem Versicherungsombudsmann in Anspruch nehmen.

Wenden Sie sich bitte an:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632,
10006 Berlin, Telefon: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000
E-Mail: Beschwerde@Versicherungsombudsmann.de.

1. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend.
 - a) Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de
2. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.
3. Unabhängig von der Inanspruchnahme dieser außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.





www.ruv.de

